Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 22. November 1923. Kammer IV. Prufnr. 7889.



Niederschrift

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Dr. Gördes. Betrifft den Bildstreifen:
- b) als Beisitzer: Herr Heidmann

von Kohlenegg

Geh.Rat Fasbender

Zimmermann

Die Fahne von Baku

Antragsteller Industrie und Handels-

A, G. Ursprungsfirma:

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 1. Akt 214 m.

Als Sachverständige:Herr Oberinspektor Gouer für den Herrn Reichs→ kommissar zur Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Der Vorsitzende teilte mit, daß ein Sachverständiger des Auswärtigen Amts geladen, aber em Erscheinen verhindert sei. Nachdem die Kammer von den Entsche: dungsgründen der Kammer II sowie der Oberprüfstelle Kenntnis genommen hatte, wurde der erschienene Sachverständige vernommen; der Bildstreifen bedeutet nach seiner Auffassung eine Verherrlichung der kommunistischen Weltrevolution und eine Aufforderung an die Arbeiter, den verbotenen proleterischen Hundertschaften beizutreten. Beides verstoße gegen die öffentliche Ordnung.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifen auch vor Jugendliche, die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde folgende

Entscheidung

vom Vorsitzenden verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifensim Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Die Kemmer war der Ansicht, dass doe Gründe, die am 17. August 1923 zum Verbot des Bildstreifens durch die Filmoberprüfstelle führten, im wesentlichen auch auf den vorliegenden Bildstreifen noch zutreffen.

Es war deher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr-Gördes.

Gegen diese Entscheidung legt Frau Hellini Beschrerde ein.

Berlin, den 27. November 1923.